

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schulbezirken für die
öffentlichen Grundschulen der Stadt Bünde vom 29.06.1994**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 1993 (SGV NW S. 223) in Verbindung mit § 4 und § 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124) erläßt der Rat der Stadt Bünde folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zuständige Grundschulen

- (1) Für jede öffentliche Grundschule, deren Schulträger die Stadt Bünde ist, wird ein Schulbezirk gebildet.
- (2) Alle in diesem Grundschulbezirk mit Hauptwohnsitz gemeldeten und der Schulpflicht unterliegenden Grundschüler sind grundsätzlich, soweit die Schulreife vorhanden ist, in die für den Schulbezirk zuständigen Grundschule (§ 2) einzuschulen.
- (3) Für einzelne Grundschulbezirke werden Überschneidungsgebiete (§ 3) zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken eingerichtet. Die Entscheidung über die Zuordnung der Grundschüler aus den Überschneidungsgebieten zu den Grundschulen trifft der Schulträger nach Anhörung der jeweiligen Schulleiter.
- (4) Der Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 07. Juli 1993 über die Begleit- und Ausführungsbestimmungen zur 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu den Grundschulen Ennigloh und Dünne-Dorf hat Beachtung zu finden.
- (5) Die Möglichkeit zur Einschulung von Schülern und Schülerinnen in nicht zuständige Grundschulen nach § 6 Abs. 3 SchpflG bleibt unberührt.
- (6) Da die Grundschulen der Stadt Bünde als Gemeinschaftsschulen oder ev. Bekenntnisschulen geführt werden, gilt die nächstgelegene Grundschule der Schulart, die im Schulbezirk nicht vorhanden ist als zuständige Pflichtschule, soweit die Erziehungsberechtigten für ihr Kind den Besuch einer anderen als der in ihrem Schulbezirk vertretenen Schulart wünschen.

§ 2

Grundschulbezirke

Die Bezirke der Grundschulen sind wie folgt abgegrenzt:

- (1) Grundschule Ahle - ev. Bekenntnisschule
Der Grundschulbezirk umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Ahle entsprechend der Gemarkungsgrenzen, erweitert um das westliche Gebiet der Gemarkung Werfen, Flur 1, bis östliche Grenze der Flurstücke 7 und 51 sowie Gemarkung Werfen Flur 2, Flurstücke 264, 265 und 407 (s. Nr. 9 Hunnebrock)
- (2) Grundschule Holsen - ev. Bekenntnisschule
Der Grundschulbezirk umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Holsen entsprechend der Gemarkungsgrenzen.

(3) Grundschule Ennigloh - Gemeinschaftsschule

Der Grundschulbezirk umfaßt die Gebiete der Ortsteile Ennigloh und Muckum entsprechend der Gemarkungsgrenzen mit Ausnahme der Gemarkung Muckum, Flur 9; (s. Nr. 8 Dünnerholz). Aus Gemarkung Muckum, Flur 1, einbezogen wird das Gebiet südlich der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 95 und 101 (Weg) und der westliche Bereich der in südlicher Richtungführenden Bogenstraße (Straßenmitte) sowie das Gebiet südwestlich des Flurstücks 111 (Weg) (s. Nr. 8 Dünnerholz). Ausgenommen sind aus Gemarkung Muckum, Flur 8, die Flurstücke 34, 137/33 (s. Nr. 8 Dünnerholz) sowie aus Gemarkung Ennigloh, Flur 2, das Gebiet nord-östlich der Straße "Am Gewinghauser Bach (Straßenmitte) bzw. des Weges (Flurstück 67) (s. Nr. 7 Dünne-Dorf). Die süd-östliche Begrenzung des Schulbezirkes erfolgt in der Gemarkung Ennigloh, Flur 3, durch die Bahnlinie, ebenso in Gemarkung Bünde, Flur 2 und Gemarkung Bünde, Flur 3 zuzüglich aller westlich des Flurstücks 442, Flur 1, Gemarkung Bünde vorhandenen Grundstücke sowie des Gebiet östlich des Flurstücks 89 und der Bismarckstraße, Gemarkung Ennigloh, Flur 3 (s. Nr. 4 Bünde-Mitte).

(4) Grundschule Bünde-Mitte - Gemeinschaftsschule

Der Grundschulbezirk umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Bünde-Mitte entsprechend der Gemarkungsgrenzen. Die nord-westliche Begrenzung des Einzugsbereiches erfolgt in der Gemarkung Ennigloh, Flur 3, Gemarkung Bünde, Flur 2 und Gemarkung Bünde, Flur 1, durch die Bahnlinie ausgenommen aller westlich des Flurstücks 442, Flur 1, Gemarkung Bünde vorhandenen Grundstücke und das Gebiet östlich des Flurstücks 89 und der Bismarckstraße, Gemarkung Ennigloh, Flur 3 (s. Nr. 3 Ennigloh).

Das Gebiet östlich der Brunnenallee (Straßenmitte) sowie die zur Südlengerstraße gehörenden Grundstücke der Gemarkung Bünde, Flur 3, wird dem Einzugsbereich der Grundschule Südlengerheide zugeordnet (s. Nr. 6). Abweichend bildet die süd-östliche Begrenzung die "Weseler Straße" (Straßenmitte) und die süd-westliche Begrenzung von der Weseler Straße bis zur Flur 13, Gemarkung Bünde die Autobahn (A 30) (s. Nr. 9 Hunnebrock, Nr. 10 Bustedt)

(5) Grundschule Spradow - Gemeinschaftsschule

Der Grundschulbezirk umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Spradow entsprechend der Gemarkungsgrenzen. Abweichend bildet der Dünner Kirchweg (Straßenmitte) von "Hanffeld" in südliche Richtung bis Flurstück 365/134 (Weg), Gemarkung Spradow, Flur 6, die westliche und nördliche Bezirksgrenze, der davon befindliche westliche Bereich ist dem Grundschulbezirk Dünne-Dorf zuzuordnen. Das Gebiet östlich "Siekgarten" bis Wasserlauf (Flurstück 813/177, Gemarkung Spradow, Flur 6,) wird dem Grundschulbezirk Dünne-Dorf zugeordnet (s. Nr. 7).

(6) Grundschule Südlengerheide - Gemeinschaftsschule

Der Grundschulbezirk umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Südlengerheide entsprechend der Gemarkungsgrenzen. Abweichend wird die westliche Bezirksgrenze gebildet durch die Brunnenallee und Herforder Straße (jeweils Straßenmitte). Inbegriffen sind die der "Südlengerstraße" angehörigen Grundstücke der Gemarkung Bünde, Flur 3 (s. Nr. 4 Bünde-Mitte).

(7) Grundschule Dünne-Dorf - ev. Bekenntnisschule

Der Grundschulbezirk umfaßt das südliche Gebiet des Ortsteiles Dünne mit folgender Grenzziehung (jeweils Straßenmitte): "Brendel" in östlicher Richtung bis "Wiehenstraße"; "Wiehenstraße" in nördliche Richtung bis "Carl-Diem-Straße", "Carl-Diem-Straße" in östliche Richtung bis "Hagenweg", "Hagenweg" in südliche Richtung bis Fahreschweg, "Fahreschweg" in nord-östliche Richtung bis Stadtgebietsgrenze, jedoch sind die nördlich anliegenden Grundstücke am "Fahreschweg" dem Grundschulbezirk Dünne-Dorf zuzuordnen. Abweichend davon ist das Gebiet westlich des "Dünner-Kirchweges" (Straßenmitte) von "Hanffeld" bis Flurstück 365/134 (Weg), Gemarkung

Spradow, Flur 6, zuzuordnen; ebenso das Gebiet östlich "Siekgarten" bis "Wasserlauf", Flurstück 813/177, Gemarkung Spradow, Flur 6 (s. Nr. 5 Spradow). Das Gebiet nord-östlich der Straße "Am Gewinghauser Bach" (Straßenmitte) bzw. des Weges, Flurstück 67, Gemarkung Ennigloh, Flur 2, ist dem Grundschulbezirk Dünne-Dorf zuzuordnen (s. Nr. 3).

(8) Grundschule Dünnerholz - ev. Bekenntnisschule

Der Grundschulbezirk umfaßt das nördlich Gebiet des Ortsteiles Dünne mit der unter Punkt 7. Dünne-Dorf dargelegten Grenzziehung, einschließlich Gemarkung Muckum, Flur 9, und Gemarkung Muckum, Flur 1, davon ausgenommen das Gebiet südlich der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 95 und 101 und der westliche Bereich der in südlicher Richtung führenden Bogenstraße sowie das Gebiet süd-westlich des Flurstücks 111 (Weg), zuzüglich der Flurstücke 34 und 137/33, Gemarkung Muckum, Flur 8 (s. Nr. 3 Ennigloh).

(9) Grundschule Hunnebrock - Gemeinschaftsschule

Der Grundschulbezirk umfaßt das Gebiet der Ortsteile Hunnebrock, Hüffen, Werfen. Abweichend davon wird die östliche Bezirksgrenze durch die "Weseler Straße" (Straßenmitte) gebildet. Die nord-östliche Begrenzung von der "Weseler Straße" bis zur Gemarkung Bünde, Flur 13, bildet die Autobahn (A30) (s. Nr. 4 Bünde-Mitte). Ausgenommen und dem Schulbezirk der Grundschule Ahle zugeordnet ist das Gebiet der Gemarkung Werfen, Flur 1, bis zur östlichen Grenze der Flurstücke 7 und 51 sowie Gemarkung Werfen, Flur 2, Flurstücke 264, 265 und 407 (s. Nr. 1 Ahle).

(10) Grundschule Bustedt - Gemeinschaftsschule

Der Grundschulbezirk umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Bustedt entsprechend der Gemarkungsgrenzen. Abweichend davon verläuft die Bezirksgrenze ab Kreuzungsbereich "Herforder Straße/Mindener Straße/Weseler Straße/Brunnenallee", entlang der Weseler Straße (Straßenmitte) in süd-westlicher Richtung bis zur Stadtgebietsgrenze sowie entlang der Herforder Straße (Straßenmitte) in süd-östlicher Richtung bis zur Stadtgebietsgrenze (s. Nr. 4, 6 und 9).

§ 3

Überschneidungsgebiete

Für folgende Grundschulbezirke werden zum Ausgleich der Klassenstärken Überschneidungsgebiete eingerichtet:

(1) Bünde-Mitte

Das Gebiet im Grundschulbezirk der Grundschule Bünde-Mitte südlich der Straße "Südring", des Friedhofes und Kapellenweg bis zur Schulbezirksgrenze Hunnebrock und Bustedt zwischen Brunnenallee und Klinkstraße wird zum Überschneidungsgebiet für die Grundschulbezirke Bünde-Mitte, Südlengerheide, Bustedt und Hunnebrock erklärt.

(2) Bustedt

Das Gebiet im Grundschulbezirk Bustedt südlich der Weseler Straße bis zur Dobergstraße zwischen Bustedter Straße und Herforder Str. wird zum Überschneidungsgebiet für die Grundschulbezirke Bustedt und Südlengerheide erklärt.

(3) Dünne-Dorf

Zu Überschneidungsgebieten für die Grundschulbezirke Dünne-Dorf und Spradow werden folgende Gebiete erklärt:

- a) Das Gebiet zwischen der Straße "Wickenkamp", "Dünner Kirchweg" und den Schulbezirksgrenzen Spradow und Ennigloh mit folgendem Grenzverlauf:

westliche Grenze, Gemarkung Ennigloh, Flur 2, von der Schulbezirksgrenze Ennigloh in nördliche Richtung bis "Hanffeld", folgend den Straßen "Wickenkamp" und "Im Twelen" in nord-östliche Richtung bis "Budweg", "Budweg" in südliche Richtung bis Flurstück 460, Gemarkung Dünne, Flur 8 (Weg), Weg bis "Gerhard-Hauptmann-Straße", diese bis "Eichendorffstr.", "Dünner Kirchweg" bis Schulbezirksgrenze Spradow.

b) Das Gebiet im Grundschulbezirk Dünne-Dorf östlich der Bäderstraße (Ortsteil Randringhausen) von der Stadtgebietsgrenze bis zur Schulbezirksgrenze Spradow.

(4) Ennigloh

Das Gebiet im Grundschulbezirk Ennigloh nördlich des in östlicher Richtung verlaufenden "Stempeldiek" beginnend an der Grundschulbezirksgrenze Holsen, im weiteren Verlauf das Gebiet nördlich des Habighorster Weges und der Zuschlagstraße bis zur Grundschulbezirksgrenze Dünne-Dorf wird zum Überschneidungsgebiet für die Grundschulbezirke Ennigloh und Holsen erklärt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit demselben Tag tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Bünde vom 30.06.1986 außer Kraft.

Bünde, den 22.06.1994

gez. Hagemann
(Bürgermeister)

gez. Gronemeier
(Ratsmitglied)

gez. Fründ
(Schriftführerin)